

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Ständerats
Herr Ständerat
Martin Schmid
c/o Sekretariat der WAK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 13. Mai 2016

14.093 Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Die FDK nahm am mit Brief vom 4. März 2014 Stellung zur Vernehmlassungsvorlage des Bundesrats.¹ Am 9. Februar 2015 hatte der Vizepräsident der FDK, Staatsrat Maurice Tornay, Gelegenheit, die Position der FDK in der Anhörung durch die WAK-N zu vertreten.² Vernehmlassungsvorlage und Botschaft des Bundesrats nahm die FDK im Grundsatz positiv auf. Hauptanliegen der FDK und der Kantone war und ist es, dass der Schwellenwert für eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung dereinst in der Verordnung des Bundesrats auf CHF 120'000 belassen wird. Wir riefen dieses Anliegen der WAK-N mit Brief vom 30. September 2015 nochmals in Erinnerung.³

Der Nationalrat verabschiedete am 8. März 2016 die randvermerkte Vorlage. Im Hinblick auf die kommenden Beratungen in Ihrer Kommission nahm die FDK-Plenarversammlung am 13. Mai 2016 zum Beschluss des Nationalrats wie folgt Stellung. Wir beschränken uns dabei in der Regel auf die Punkte, bei denen wir Ihnen beantragen, dem Nationalrat nicht zu folgen.

¹ http://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Quellenbesteuerung/140303_gst_reform_stn_fdkvb_uz_d.pdf?la=de-CH .

² http://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Quellenbesteuerung/150209_gst_revision_wak_n_ref_tornay_def_d.pdf?la=de-CH .

³ http://www.fdk-cdf.ch/-/media/FDK_CDF/Dokumente/Themen/Steuerpolitik/Quellenbesteuerung/150930_gst_revision_brief_fdk_an_wak_n_def_d_uz.pdf?la=de-CH .

1. Quellensteuerabzug, Art. 85 Abs. 2 E-DBG / Art. 33 Abs. 3 E-StHG

In den Quellensteuertarifen sind gemäss Art. 85 Abs. 2 E-DBG die Abzüge für Berufskosten, Versicherungsprämien und Familienlasten pauschal einzurechnen. Die Veröffentlichung der Methode zur Berechnung der in den Tarifen pauschal eingerechneten Abzüge ist nicht zu unterstützen. Unter der neuen Rechtsordnung hat die Quellensteuer zur Hauptsache noch Sicherungsfunktion, da die Mehrheit der quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden inskünftig eine nachträgliche ordentliche Veranlagung verlangen kann. Einzig bei Nicht-Ansässigen hat die Quellensteuer definitiven Charakter.

Mit der Beschränkung, einzig die Methode zur Berechnung der gemäss Art. 85 Abs. 2 E-DBG in die Tarife einzurechnenden Pauschalen zu veröffentlichen, würde nicht offengelegt, nach welcher Methode unter anderem die eingerechneten Beiträge für einzelne Sozialversicherungen (BVG, NBUV) berechnet und die eingerechneten Einkommenssteuertarife für Bund und Kanton sowie die eingerechneten Steuerfüsse für Kanton, Gemeinden und Kirchen (einzig der Gemeindesteuerfuss wird in Art. 33 Abs. 5 E-StHG geregelt) ermittelt werden. Vermutlich verfolgte der Nationalrat eher die Absicht, alle in den Quellensteuertarifen eingerechneten Parameter zu veröffentlichen und eben nicht die „Methode“ zur Berechnung der Pauschalen gemäss Art. 85 Abs. 2 E-DBG.

Wir beantragen Ihnen, dem Bundesrat zu folgen.

2. Obligatorische Abrechnung auf Monatsbasis (Art. 85 Abs. 6 E-DBG / Art. 33 Abs. 4 E-StHG)

Der Nationalrat beschloss die obligatorische Abrechnung auf Monatsbasis. Mehrere Kantone machen jedoch den Jahresausgleich und müssten ihre Veranlagungsprozesse und ihre Informatikanwendungen anpassen.

Der Entscheid des Nationalrats läuft dem Föderalismus und der Souveränität der Kantone zuwider. Die unterschiedliche Praxis der Kantone, monatliche oder jährliche Abrechnungen, bietet keine bedeutenden Probleme.

Der vom Nationalrat beschlossene Wechsel der Abrechnungsperiodizität würde beträchtliche Verwaltungsaufwände zur Folge haben, nicht nur für die Kantonsverwaltungen, welche die Jahresabrechnung praktizieren, sondern auch für die Arbeitgeber.

Im Übrigen nähert sich der Jahresausgleich eher der ordentlichen Veranlagung an. Bei monatlich schwankenden Einkommen, beispielsweise infolge der Auszahlung von Gratifikationen, erlaubt er eine gerechtere Besteuerung. Die Jahresabrechnung stimmt mit der Zielsetzung der Reform völlig überein, welche die Gleichbehandlung von quellenbesteuerten und ordentlich veranlagten Personen verbessern will. *A contrario* würde die obligatorische Monatsabrechnung die Quellensteuer als einfache Anzahlung im Hinblick auf eine spätere ordentliche Veranlagung bestätigen. Die Verpflichtung zur Monatsabrechnung geht damit über die ursprüngliche Zielsetzung der Reform hinaus.

Wir sehen keinen überzeugenden Grund zur Einführung der obligatorischen Abrechnung auf Monatsbasis. Die Kantone müssen die Methoden der Erhebung der Quellensteuer und die Periodizität der Abrechnungen frei entscheiden können.

Wir beantragen Ihnen, dem Bundesrat zu folgen sowie die vom Nationalrat eingefügten Art. 85 Abs. 6 E-DBG und Art. 33 Abs. 4 E-StHG abzulehnen.

3. Künstler, Sportler und Referenten, Art. 92 Abs. 3 DBG / Art. 36 Abs. 2 StHG

Die vom Nationalrat beantragte Erhöhung der pauschalen Gewinnungskosten (50 % der Bruttoeinkünfte) für Künstlerinnen und Künstler hat ihren Grund darin, dass neu die effektiven Gewinnungskosten nicht mehr geltend gemacht werden können und dass den Künstlerinnen und Künstlern vergleichsweise eher hohe Gewinnungskosten anfallen. Der Verzicht auf die Geltendmachung von effektiven Gewinnungskosten für Künstler, Sportler und Referenten steht im Zusammenhang mit dem Vorschlag des Bundesrates, dass Arbeitnehmende mit Ansässigkeit im Ausland, die den Status der Quasi-Ansässigkeit nicht erfüllen, keine Möglichkeit haben, nachträglich die effektiven Berufskosten steuermindernd geltend zu machen, d.h. dass der Quellensteuerabzug für diese Fallgruppe grundsätzlich definitiv ist. Die Erhöhung der pauschalen Gewinnungskosten auf 50% erscheint jedoch zu hoch. Pauschale Gewinnungskosten von 35 % der Bruttoeinkünfte von Künstlerinnen und Künstlern werden als angemessen und der Praxis entsprechend erachtet.

Die neue gesetzliche Formulierung, welche festhält, dass pauschale Gewinnungskosten von 50 % bzw. von 20 % der Bruttoeinkünfte „zulässig“ seien (anstatt „in Abzug gebracht werden können“), wird als kritisch eingestuft. Mit dem Begriff „zulässig“ könnte nämlich der Eindruck entstehen, dass der Bundesrat wie auch die Kantone auf Verordnungsstufe tiefere Pauschalen festlegen könnten, was wohl kaum der Absicht des Nationalrates entspricht. Die Formulierung „in Abzug gebracht werden können“ ist deshalb zu bevorzugen.

4. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen, Art. 99b DBG / Art. 35b StHG

Mit dieser Bestimmung will der Nationalrat offenbar für im Ausland ansässige Pflichtige, die den Status der Quasi-Ansässigkeit nicht erfüllen, nachträgliche Korrekturmöglichkeiten einführen. Bei stossenden Verhältnissen soll von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorgenommen werden. Damit soll eine korrekte Besteuerung sichergestellt werden, sofern von Amtes wegen festgestellt wird, dass die im Tarif eingerechneten Pauschalen zu stossenden Ergebnissen führen. Dabei wird es vornehmlich um die Berufskosten gehen (z.B. für Wochenaufenthalter und Grenzgänger).

Die Umsetzung dieser Gesetzesbestimmung wird in der Praxis äusserst schwierig sein, da die Steuerbehörden aufgrund der im Quellensteuerverfahren gelieferten Abrechnungsdaten nicht erkennen können, ob überhaupt stossende Verhältnisse im Sinne der gesetzlichen Ordnung vorliegen. Im Weiteren wird die Definition der stossenden Verhältnisse nicht einfach zu regeln und in der Praxis umzusetzen sein. Letztlich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass mit dieser Neuregelung zusätzliche Fälle von nachträglichen ordentlichen Veranlagungen geschaffen werden und somit bei den Kantonen entsprechender Mehraufwand entsteht. Die vom Nationalrat neu aufgenommenen Bestimmungen sind abzulehnen.

Wir beantragen Ihnen, die vom Nationalrat eingefügten Ergänzungen abzulehnen.

5. Ausgestaltung des Steuerabzuges, Art. 33 Abs. 5 StHG

Der Vorschlag des Nationalrates, dass die Kantone nach den vom EFD festgelegten Bestimmungen den für die Berechnung der Quellensteuertarife massgebenden Gemeindesteuerfuss zu ermitteln haben, stellt einen klaren Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone dar und ist deshalb entschieden abzulehnen. Zusätzlich kann darauf hingewiesen werden, dass Art. 33 Abs. 5 StHG ohnehin unvollständig ist, wird doch die

Festlegung der Kirchensteuerfüsse, welche von der grossen Mehrheit der Kantone ebenfalls in die Tarife eingerechnet werden müssen, nicht geregelt.

Wir beantragen Ihnen, die vom Nationalrat eingefügte Ergänzung abzulehnen.

Schliesslich begrüssen wir die vom Nationalrat beschlossene **Änderung bezüglich der Bezugsprovision** (Art. 88 Abs. 4 DBG / Art. 100 Abs. 3 DBG / Art. 37 Abs. 3 StHG). Mit der beschlossenen Änderung erhalten die Kantone die Möglichkeit, abgestufte Bezugsprovisionen zu gewähren, z.B. 2 % für elektronische eingereichte Abrechnungen und 1 % für konventionelle Abrechnungen. Mit einer solchen Abstufung können die Kantone Anreize für das elektronische Abrechnungsverfahren schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Charles Juillard

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Adrian Hug, Direktor ESTV (Mail)
- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK (Mail)
- Sekretariat KdK (Mail)